Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

104 (2.5.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 104 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 2. Mai 1876.

Badischer Landtag.

Kommissionsbericht

über den Gesetzentwurf, die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht betr. Erstattet von dem Abg. Kiefer.

(Schluß aus Nr. 103. II. Beilage.)

Ohne uns weiter mit solchen düstern Bildern der Zukunft zu befassen und mit Sicherheit hierin dem guten und starken Genius unserer Nation vertrauend, muß es aber dennoch als unser Aller Pflicht anerkannt werden, darauf zu achten, daß gerade für die Kinder der wenigst gebildeten Volkskreise der Geist der Liebe zum gemeinsamen Vaterlande, der friedlichen Gesinnung auch gegen die einer verschiedenen Konfession Zugehörenden, der innigen und untrennbaren Zusammengehörigkeit mit Allen, unangesehen der Glaubensverschiedenheit, welche als Volksgenossen mit uns staatlich verbunden sind, am tiefsten und eindringlichsten in unseren Volksschulen gepflanzt werde, und daß dem Gemüthe der Jugend jene schädigenden Eindrücke fern bleiben, aus denen Vorurtheile und Abneigung gegen Andere, aus konfessioneller Beschränktheit, wohl gar auch ein unsicheres Schwanken in der Beurtheilung der Pflichten gegen die Gesetze und die Regierungsgewalten des Reiches und des Heimathsstaates hervorgehen könnten. Alle diese Verhältnisse sind in den letzten Jahren, fast überall in Deutschland, stärker als vordem hervorgetreten. Sie haben, wie schon oben bemerkt, außer den kirchlichen Ansprüchen noch eine Mehrheit anderer, dieser ersteren sich meist entschieden entgegenstellender Abhilfevorschläge hervorgerufen. Wir haben bereits als den am schärfsten entgegengesetzten Standpunkt bezeichnet das Verlangen der Ausscheidung des Religionsunterrichts aus der Volksschule. Wir schließen uns, auch in der Ungunst unserer heutigen kirchlichen Zustände, dieser Forderung nicht an. So vielfach verwirrend und für das religiöse Denken des Volkes schädigend es sich auch erweisen mag, wenn nicht selten an Stelle religiösen Glaubens und Lebens die Irrthümer und Verderbnisse hierarchischer Bestrebungen gesetzt werden — auch unter solchen Voraussetzungen möge der Staat sein aufrichtiges Bemühen innerhalb seiner, der Pflege der Jugendbildung gewidmeten Anstalten auch der religiösen Erkenntniß jederzeit eine gesicherte Stätte zum besten Wirken und Gedeihen zu bereiten, nicht aufgeben.

Von anderer Seite wurde als ein weiterer Vorschlag, welcher Abhilfe gegen die bezeichneten Schwierigkeiten bringen werde, der Gedanke geltend gemacht, es solle in der Volksschule nur in solchen Religionswahrheiten Unterricht ertheilt werden, welche von allen Konfessionen anerkannt sind, und daß dann die Unterweisung in der Speziallehre der Kirchen den Dienern dieser letzteren, als eine außerhalb der Staatsschule zu vollführende kirchliche Aufgabe vorbehalten bleibe. Wir glauben, daß dieser Vorschlag doch zumeist das Produkt einer wohlwollenden, aber zu wenig die praktischen Seiten in Betracht ziehenden Erwägung ist, und sich als unausführbar erwiese, sobald der Versuch umfassender praktischer Verwirklichung gemacht werden sollte. So sehr es in Wahrheit begründet ist, daß ein ganz vorwiegend die Satzungen der theologischen Dogmatik behandelnder Religionsunterricht im innern Leben der Kinder nicht die fruchtbarsten und lebenskräftigsten Wurzeln schlagen wird, so erachten wir es doch für eine willkürliche und auch sachlich nicht gerechtfertigte Zerstückelung, wenn die sittlichen oder die religions- und kirchengeschichtlichen Abschnitte des Unterrichtes von der eigentlichen Belehrung der Jugend in den Glaubenssatzungen völlig getrennt werden sollen. In einem gewissen maßvollen, der Fassungskraft der Kinder sich anschließenden Umfange wird der fleißige und einsichtsvolle Religionslehrer doch wohl auch die positiven Grundsatzungen der Glaubenslehre seinen Schülern zu eigen zu machen suchen und der hieraus, bei richtiger Unterweisung, hervorgehende Erfolg wird für die intellektuelle Entwickelung der Kinder fördernd und für das Gemüthsleben und den religiösen Sinn derselben vertiefend und befruchtend wirken. Nicht leicht wird es ein Gebiet geben, in dem so vorwiegend wie bei dem Religionsunterrichte eine Reihe positiver Sätze, als Grundlagen und Charaktermerkmale des Ganzen, aufgefaßt werden müssen.

So wird man denn mit Recht auch von diesem etwas künstlich angelegten und keineswegs im Ganzen den Mißständen Abhilfe gewährenden Mittel eines gleichsam interkonfessionellen Religionsunterrichtes bei uns wohl auch künftig keinen praktischen Gebrauch machen.

Diese Reformgedanken sind übrigens keineswegs das neuerwachsene Produkt der in Deutschland erwachsenen staatlich-kirchlichen Verhältnisse. Sie sind vielmehr längst anderwärts in kleineren und in großen nahe oder ferne gelegenen Staaten theilweise auch während längerer Zeitperioden nach den verschiedensten Richtungen in praktischer Durchführung versucht worden. So hat das Bestreben, nur einen allgemeinen Religionsunterricht (ohne jede dogmatisch-konfessionelle Besonderheit) in der Volksschule einzuführen, im vormaligen Herzogthum Nassau durch das im Jahre 1817 erlassene Schulgesetz seine Verwirklichung gefunden. Längere Zeit hatte die Einrichtung guten Erfolg. Nur zeitweise traten dort bei der jüdischen Bevölkerung Beschwerden über zu christliche Färbung dieser allgemeinen Religionslehre hervor. Allein endlich — im Jahre 1841 — eröffnete der Bischof von Limburg für den katholischen Bevölkerungstheil den Kampf gegen das Schulgesetz und bald erfolgten ähnliche Schritte auch vom evangelischen Konsistorium.

Im Jahre 1846 wurde das nach keiner Seite mehr befriedigende Gesetz aufgehoben.

In Holland wurde schon im Jahre 1806 ein Gesetz erlassen, welches vorschrieb, daß bei dem in der Volksschule ertheilten Religionsunterricht von allen speziell kirchlichen Dogmen abgesehen werden soll. Der dogmatische Unterricht solle außerhalb der eigentlichen Schulzeit vom Geistlichen, doch wenn thunlich im Schullokale ertheilt werden. Dieser Unterricht gehörte nicht zu den eigentlichen Lehrgegenständen des staatlichen Unterrichtsplanes. Insbesondere von der (hier die Mehrheit bildenden) protestantischen Bevölkerung wurde wiederholt und energisch mit Protesten und Beschwerden gegen dieses Schulgesetz vorgegangen. Sie sahen in der Fernhaltung des spezifisch dogmatischen Religionsunterrichts eine zu weitgehende Schonung der katholischen Minderheit. Noch zuletzt im Jahre 1857 haben Kammerverhandlungen über den vielbestrittenen Gegenstand stattgefunden.

Die Regierung hielt übrigens ausdauernd fest daran, daß die spezielle Fürsorge für den konfessionell dogmatischen Religionsunterricht der konfessionellen Gemeinde anheim falle.

Sie hielt forthin daran fest, daß die Lehrer sich streng enthalten sollen, Etwas zu lehren, was dem religiösen Gefühle oder den Glaubensüberzeugungen einer andern Konfession Angehörenden widerstrebt. Doch sollen die Schullokale zu dem außerhalb der offiziellen Schulzeit stattfindenden konfessionellen Religionsunterricht der Geistlichen geliehen werden.

In ganz ähnlicher Weise, wie in Holland, sind diese Dinge in den meisten nordamerikanischen Staaten bisher behandelt worden — in Betrachtnahme der durch die Existenz so vieler Sekten ganz besonders vermehrten Vielfältigkeit und Empfindlichkeit des konfessionellen Bewußtseins. Noch im Jahre 1851 ist für New-York ein Schulgesetz verwandten Inhalts ergangen.

In England wurden im Jahr 1785 die ersten sog. Sonntagsschulen gegründet zur Fürsorge für die religiösen Bedürfnisse des Volkes. Man bemühte sich in diesen Schulen, den Religionsunterricht lediglich auf die allgemeinen christlichen Grundlehren zu beschränken. Daneben bildeten sich, immer gegründet durch freiwillige Unternehmung religiös inspirirter Kreise, Schulen zum Unterrichte im Sinne der Hochkirche, oder der Katholiken, der Juden oder der Dissenters; so daß die Zahl dieser Schulen am Ende der fünfziger Jahre in England und Wales 22,647 mit 1,549,312 Schülern betrug. Außerdem bestand aber auch eine Anzahl von Schulen (allerdings von weit geringerer Zahl), bei denen gar kein Religionsunterricht im Lehrplan aufgenommen war. Die Regierungen stellten allen diesen Bemühungen als staatliche Politik forthin den Grundsatz gegenüber, daß die Erziehung gänzlich den Eltern und Gemeinden überlassen bleibe. Immerhin wurden von Zeit zu Zeit namhafte Summen aus der Staatskasse zur Unterstützung dieser Unterrichtszwecke beigesteuert, wobei man diese Beiträge stets gleichheitlich unter die großen Religionsgesellschaften vertheilte. Weitere Fortschritte in England bezeichnete die Fürsorge des Staates für Lehrerbildung und die wiederholte Niedersetzung von Erziehungskommissionen. Aus deren Arbeit — zuletzt im Jahr 1861 in 6 Bänden Berichten für das Parlament zusammengefaßt — ist zu entnehmen, daß es im Allgemeinen dem englischen Volke widerstrebe, den Religionsunterricht grundsätzlich vom Volksschul-Unterricht loszulösen. Doch wurde hervorgehoben, daß im Ganzen ein sehr toleranter Geist der Verträglichkeit unter den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen, welche mit diesen Schulen in Berührung kommen, herrsche. Jahr 1870 fanden im Parlamente noch heftige Kämpfe statt zwischen den Befürwortern eines streng konfessionellen Schulsystems und den Freunden der völligen Trennung des Volksunterrichts von den kirchlichen Unterweisungen. Das Ergebniß dieser Kämpfe war die Edukationsakte von 1870, welche die Entscheidung über Konfessionalität oder Konfessionslosigkeit der Schule jeweils den Schulvorständen der einzelnen Bezirksverbände anheim stellt.

In Irland bestanden schon seit 1730 (durch den Erzbischof Pulter gegründet) Schulen für den Unterricht armer Kinder in englischer Sprache und in der Religion. In diese wesentlich protestantisch inspirirten Schulen sollten katholische Kinder frei aufgenommen werden — erfahrungsgemäß in der Absicht, Proselyten zu machen. Die Proselytentendenz ruinirte bald diese Schulen. Die Katholiken zogen ihre Kinder zurück. Von nun an wurden die Katholiken im höchsten Maße mißtrauisch gegen alle ähnliche Unterrichtsanstalten, so daß sie selbst an der Bibellektüre in der Schule, als ihren kirchlichen Glauben gefährdend, Anstoß nahmen und sich mehr und mehr von diesen Anstalten abwandten. Im Verlaufe der nach 1829 über das Bibellesen in der Schule ausgebrochenen Streitigkeiten mit den Katholiken gelangte man schließlich zu dem bemerkenswerthen Ergebnisse, den Religionsunterricht aus den vom Staat unterstützten Schulen ganz wegzulassen. Das erregte nun wohl die Zufriedenheit der Katholiken; aber eben so sehr die Unzufriedenheit der Protestanten. Dennoch mehrte sich, unter dem Einflusse der von der Regierung wachsam aufrecht erhaltenen Unparteilichkeit gegen die Bestrebungen der Konfessionen, der Besuch dieser Nationalschulen in fortschreitendem Umfange. Seit dem Jahre 1866 begannen nun die katholischen Bischöfe Irlands die Agitation für die Einführung streng konfessioneller Unterrichtsanstalten. Bis dahin hat man es aber verstanden, den obigen, den konfessionellen Religionsunterricht ausschließenden Stand der Schuleinrichtungen aufrecht zu erhalten.

Aus diesem historischen und vergleichenden Ueberblicke ist zu ersehen, daß die Fürsorge für die Unterweisung der Kinder in der Religion, — selbst in den konfessionellen Sonderlehren der kirchlichen Glaubensbekenntnisse — unter dem Schutze eines friedsamen und toleranten Geistes recht wohl in den Volksschulen vollzogen werden kann. Mit dieser Fürsorge darf aber keinesfalls als gleichbedeutend jenes für den konfessionellen Frieden gefahrbringende Streben verwechselt werden, nach den Absichten gewisser kirchlicher neuzeitlicher Bemühungen den Volksschulen den Charakter konfessionell befangener und kirchlich inspirirter und daher mehr kirchlicher als staatlicher Unterrichtsinstitute zu verleihen.

Unsere speziell badischen Erfahrungen haben uns vielfach den Beweis dafür erbracht, daß die Bevölkerungskreise — wo eine aufrichtig friedsame, und zugleich die ökonomischen Seiten und die technischen Unterrichtszwecke richtig würdigende Beurtheilung stattfand — gerne darnach strebten, durch Abstimmung eine gemeinsame, d. h. gemischte Schule an Stelle der getrennten mehreren konfessionellen Schulen zu setzen. Aber auch die bestgemeinten redlichsten Absichten stießen nicht selten auf den leidenschaftlichen Widerstand der kirchlichen Anhänger. Wo ein Theil der Konfessionen unter dem herrschenden Einflusse des widerstrebenden Geistlichen und seines Anhanges stand, unterlag unter Umständen der auf Vereinigung gerichtete Antrag. So kam es, daß selbst in einem erheblichen Theil wenig bemittelter Gemeinden (so in der Pfalz) noch zahlreich neben einander bestehende Konfessionsschulen unterhalten werden müssen, auch in manchen Orten, woselbst die Gesammtzahl der diese Schulen besuchenden Kinder noch nicht das Maß überschreitet, das nach dem Schulgesetze Einem Lehrer zur Unterrichtung zufällt. Dieser Zustand erwies sich ökonomisch als drückend für manche Gemeinden (um so empfindlicher seit deren Beiträge zur Unterhaltung der Volksschulen durch das erneuerte Schulgesetz vom 19. Febr. 1874 erheblich vermehrt worden sind), ingleichen als eine Verschwendung von Lehrkräften (meist ohne wirkliche Verbesserung der Unterrichtsleistungen) und damit als unfruchtbar für Staat und Gemeinde.

Das Gefühl der Belästigung durch diese nur vom kirchlich-konfessionellen Standpunkt wünschenswerthe Einrichtung machte sich da um so widriger geltend, wo man voraussah, daß eine sich derselben nur um den Preis leidenschaftlich erhitzter Parteikämpfe, welche vielfach den Frieden unter den Familien auf Jahre hinaus störten, werde entledigen können; oder wo gar diese Kämpfe, ohne Erreichung des erwünschten Erfolges, bestanden worden waren.

Von größter Erheblichkeit erwies sich für den Staat der Lehrermangel, dem abzuhelfen die obnerwähnte namhafte Aufbesserung des Einkommens der Lehrer beschlossen worden war. Die Wirkung hievon tritt nur allmählig, im Laufe der Jahre, ein. Eine dringende Pflicht gebot daher durch die Beseitigung des Nebeneinanderbestehens der konfessionell getrennten Schulen eine für Staat und Gemeinde zwecklose Veranlassung zu überflüssigem Verbrauch der so erheblich geschmälerten Lehrkräfte zu entfernen. Es ist unschwer, aus den vielfachen ungünstigen Erfahrungen, welche man in den Gemeinden, bei Gelegenheit der Bemühungen um Erlangung der gemischten Schule durch Abstimmung, für den Frieden der verschiedenen Konfessionen angehörenden Ortseinwohner machte, zu erkennen, weßhalb mehr und mehr die gesetzliche (obligatorische) Einführung der gemischten Schule als der einzige Weg erschien, den sich die öffentliche Meinung des Landes zu betreten geneigt zeigte, um aus den zahlreichen Mißständen der dermaligen Organisation der konfessionellen Schule hinauszugelangen. Nicht selten vernahm man früher auch den Vorschlag, an Stelle der Konfessionsgemeinden die politische Gemeindevertretung über die in Frage stehende Vermischung der konfessionell getrennten Ortsschulen entscheiden zu lassen. Aber auch dieser Vorschlag fand in weiteren Kreisen geringen Anklang, weil man überzeugt war, das an der bisherigen Ordnung Störende — die Nöthigung zur Agitation und Stimmenwerbung mit allen ihren gehässigen Folgen — auch bei dieser Form der Entscheidung in ähnlicher Weise wieder erleben zu müssen; wozu noch als fernere gemeinschädliche Folge der unter Umständen auf lange Zeit nachwirkende Geist der Abneigung gegen die Mitglieder der im Amt befindlichen Gemeindebehörde gekommen wäre. Man dürfte schwerlich fehl gehen, wenn man annimmt, daß gerade bei Abhängigkeit der Entscheidung von der Gemeindebehörde in der That eine doppelte Gefahr bestanden hätte, die ganze gehässige Parteigesinnung der Gegner auf Jahre hinaus den Männern der Gemeindeverwaltung gegenüberzustellen. So ist also aus guten Gründen der grundsätzliche Gedanke, von dem der vorliegende Gesetzentwurf ausgeht, jeder anderweiten Methode, namentlich der bisher bei uns praktisch durchgeführten, vorzuziehen.

Als das Schlußergebniß aller dieser Erörterungen hat daher die Kommission die nachstehenden Sätze angenommen:

1) Der Religionsunterricht und zwar im vollen Umfange seiner bisherigen Behandlung in unseren Volksschulen soll auch künftighin ein obligatorischer Unterrichtsgegenstand verbleiben und soweit Lehrkräfte am fraglichen Orte dazu vorhanden sind, den Angehörigen jeder Konfession für sich besonders ertheilt werden.

2) Diese Aufnahme des Religionsunterrichts in den Lehrplan der staatlichen Volksschule kann aber nicht mehr dazu führen, der letzteren selbst einen grundsätzlich konfessionellen Charakter, der sie in Wahrheit mehr und mehr zur Kirchenschule machen würde, zu verleihen. Vielmehr soll jede staatliche Volksschule, nach ihrem ganzen Wesen und Zwecke, als

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eine der Natur des Staates und der politischen Gemeinde gemäße paritätische Anstalt erscheinen.

3) Die in den §§ 6 und 12 des oben mehrerwähnten Gesetzes vom 9. Okt. 1860 enthaltenen Grundsätze über die Stellung des konfessionellen Religionsunterrichts in den Einrichtungen unseres Volksschulwesens werden durch die gesetzliche Erklärung der Parität dieser Schulen in nichts beeinträchtigt; insbesondere soll nach wie vor die Ueberwachung und Besorgung des Religionsunterrichtes durch die Kirchen für ihre Angehörigen stattfinden; jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten durch die Staatsbehörde.

4) Es wird nicht bezweifelt, daß auch fernerhin — nach den in der Natur dieser Verhältnisse begründeten Gesetzen — die Verwendung des Lehrers, als einer Hilfskraft, bei Ertheilung des Religionsunterrichts stets nur unter der Voraussetzung eintritt, daß die Kirchenregierung ihm hiezu die kirchliche Zulassung zu ertheilen nicht verweigert.

5) Eine vielfach in neuester Zeit aufgeworfene Frage betrifft die Erwägung, ob nicht auch — wie einerseits der Lehrer von der Kirche als befähigt anerkannt sein soll — anderseits die Eltern unbedingt das Recht haben sollen (nach dem Prinzip der Glaubensfreiheit) ihre Kinder von dem Religionsunterricht zu entbinden, wenn dieser — in seiner konkreten Ertheilung — ihren Ansichten und Grundsätzen nicht entspricht. In diesem letzteren Sinne entscheidet sich unter Andern E. Zeller in seiner oben angeführten Schrift S. 243.

Diese Frage enthält tiefgehende Bedenken gegen die Berechtigung des Volksschul-Zwanges für den Religionsunterricht.

Die Kommission glaubte nicht veranlaßt zu sein, in diesem Betreffe von dem Bestande der gegenwärtigen Gesetzgebung abweichende Anträge zu stellen.

Wir verkennen nicht, daß unter Umständen ein staatlicher Lehrer nicht vorhanden sein wird, dessen sich die Kirche in einer bestimmten Gemeinde zum Religionsunterrichte für ihre dort in geringer Minderzahl vorhandenen Konfessionsangehörigen bedienen könnte. Eine solche Möglichkeit wird in erster Reihe die betheiligte Kirche selbst zu einer größeren Thätigkeit ihrer Geistlichen berufen, um durch Eintritt dieser kirchlichen Arbeitskräfte jede vorhandene Lücke ausfüllen zu helfen.

Niemand bezweifelt, daß, unter Voraussetzung allseitigen guten Willens, in unseren Schulen auch bei grundsätzlicher Durchführung ihres staatlichen Charakters der Parität, die religiöse Belehrung und religiös sittliche Erziehung der Jugend in erfreulichster Weise stattfinden wird. Hingegen werden wir als einen werthzuschätzenden Fortschritt — gegenüber dem seitherigen Zustande — begrüßen können, daß der Geist der Duldsamkeit durch die möglichste Fernhaltung eines sich abschließenden Konfessionalismus schon in frühen Jugendjahren der erwachsenden Generation tiefer eingepflanzt, den Gemeinden und dem Staate eine bedeutende Summe überflüssiger Geldausgaben künftig erspart und auch ein ungerechtfertigter Verbrauch des Lehrpersonals in Zukunft wird unterbleiben können. So können wir den an der Spitze des neuen Gesetzentwurfs im § 6 enthaltenen allgemeinen Grundsatz als rein logisch richtige und praktisch fruchtbare Fortentwicklung unserer staatlichen Volksschul-Einrichtungen nur mit aufrichtiger Freude begrüßen.

Als eine selbstverständliche, schon durch die Aufnahme des Religionsunterrichts unter die obligatorischen Unterrichtsfächer der Volksschule gebotene Maßnahme verbindet sich mit diesem Gebote, ohne weitere Rechtfertigung zu bedürfen, das Bestreben der staatlichen Schulbehörde, bei Besetzung der Lehrerstellen jede thunliche Rücksicht dahin zu tragen, daß der bestellte Lehrer in der Lage sei, bei Ertheilung des Religionsunterrichts Hilfe zu leisten.

---

* **Karlsruhe**, 29. Apr. 32. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer (vergl. Bericht im letzten Hauptblatt.)

Ueber Tit. II Instandhaltung der Gewässer; 1. Abschnitt. D. Bei den im Staats-Flußbau-Verband stehenden Gewässern (§§ 66—76) lassen wir hier die ausführliche Darstellung des vom Abg. Frech erstatteten Kommissionsberichts folgen.

Die Art. 66 und 67 stellen den Grundsatz fest, daß der Staat bei den in dem Staats-Flußbau-Verbande befindlichen Flüssen für die Erhaltung eines geregelten Wasserablaufs und für den Schutz gegen Uferangriff und Ueberschwemmung zu sorgen habe.

Die Art. 68—72 regeln die Beitragspflicht der Gemeinden, sowie die Höhe des Beitrages für den Flußbau und Art. 73 jene für die Dammbau-Kosten. Art. 74 bestimmt die Maximalgrenze dieses Beitrages und Artikel 75 normirt die Feststellung und Erhebung der Gemeindebeiträge, während Art. 76 den Gemeinden das Recht gibt, diese Beiträge als Socialausgaben zu behandeln und auf die Betheiligten umzulegen.

Es lag in der Natur der Dinge, daß bei den größeren und bedeutenderen Flußläufen unseres Landes, vor Allem bei den schiffbaren Flüssen, Rhein, Neckar und Main, sowie bei einer Anzahl wichtigerer Binnenflüsse, der Staat mit seiner Hilfe eintrat, da hier ein wichtiges öffentliches Interesse in Frage liegt, und die einzelnen Gemeinden dazu nicht im Stande erscheinen, diesen Wasserläufen einen geregelten Abfluß zu verschaffen, eine geordnete Wasserstraße für Schiff- und Floßfahrt herzustellen, und die häufig eintretenden verheerenden Ueberschwemmungen zu verhindern.

Die territoriale Zersplitterung unseres jetzigen Großherzogthums ließ es im vorigen Jahrhundert fast unmöglich erscheinen, die Regelung eines Flußlaufes nach einem bestimmten Plane zu vollziehen, und gereicht es deßhalb dem Markgrafen Karl Friedrich zu um so größerem Ruhme, daß er schon 1778 eine Verständigung mit den französischen Behörden über gemeinsame Bauherstellungen am Rheine veranlaßte und daß er gleichzeitig auch dem Binnen-Flußbau seine Aufmerksamkeit zuwendete.

In den Jahren 1775—1805 sind a. für den Rheinbau 637,398 fl., b. für den Binnen-Flußbau, und zwar für die Alb, Pfinz, Enz, Elz, Dreisam, Wiese und Federbach 162,233 fl., im Ganzen 799,631 fl. aus der Staatskasse verwendet worden. Es kommen dazu noch die von den betheiligten Gemeinden geleisteten Frohnden, welche auf die Hälfte des Geldaufwandes, also auf 399,815 fl. angeschlagen werden, so daß der Gesammt-Flußbau-Aufwand in der vereinigten Markgrafschaft und dem nachmaligen Churfürstenthum Baden in jenen 30 Jahren sich auf 1,199,446 fl. beläuft, also nahezu 40,000 fl. per Jahr, ein für die damalige Zeit sehr bedeutender Aufwand.

Hauptsächlich auf Betreiben des genialen Tulla, dem Schöpfer des großartigen Werkes der Rheinkorrektion, wurde das unzweckmäßige und kostspielige Frohndsystem verlassen, und mit dem Edikt vom 24. Mai 1816 für den vom Staate auszuführenden Fluß- und Dammbau an dem Rhein und einer Anzahl Binnenflüsse der Beitrag der Gemeinden, welche an diesen Flüssen oder in deren Ueberschwemmungsgebiet gelegen sind, in Form einer festen Flußbau-Steuer festgesetzt und die Entrichtung eines bestimmten Dammbau-Beitrages ihnen auferlegt. (Vgl. Bär, die Wasser- und Straßenbau-Verwaltung im Großherzogthum Baden, S. 505 u. ff.)

Die in jenem Edikt bezeichneten Flüsse sind mit Ausnahme der Wiese, welche im Jahr 1822 aus dem Verbande ausgeschieden wurde, noch heute in dem Staats-Flußbau-Verband und werden dermalen noch von allen dabei betheiligten Gemeinden Flußbau-Steuern erhoben.

Inzwischen wurden noch weiter der Main, die Enz, Würm und Nagold in den Flußbau-Verband aufgenommen, ohne daß jedoch von den betheiligten Gemeinden Flußbau-Beiträge erhoben worden wären, weil die für diese Flüsse gemachten Ausgaben hauptsächlich für Schifffahrts- und Floßzwecke aufgewendet worden sind.

Im Staats-Flußbau-Verbande sind dermalen folgende Flüsse: 1) der Rhein von Basel abwärts und bei Waldshut, 2) der Neckar, 3) die Wutach von Untereggingen an, 4) die Dreisam von Ebnet an, 5) die Elz von Kollnau an mit dem Leopoldskanal, 6) die Kinzig von der württembergischen Grenze an, 7) die Rench vom Zusammenfluß des Grießbaches mit der wilden Rench an, 8) die Murg von Gaggenau an, 9) die Schlücht auf der Gemarkung Gurtweil, 10) der Main, 11) die Enz, 12) die Würm und 13) die Nagold.

Von diesen sind der Rhein, Neckar und Main floß- und schiffbar; die Kinzig, Murg, Enz, Nagold und Würm floßbar; es gehören diese also nach Art. 3 dieses Gesetzes zu den öffentlichen Gewässern, während die übrigen als Privatflüsse zu betrachten sind.

Es kann den thatsächlichen Verhältnissen nur entsprechend erscheinen, daß der Staat auch fernerhin die Sorge für diese Flüsse übernehme.

Nach dem Entwurfe sollen auch fernerhin bezüglich dieser im Staats-Flußbau-Verbande befindlichen Gewässer von den betheiligten Gemeinden Beiträge erhoben werden, jedoch nicht mehr als feste Flußbau-Steuern, wie sie das Edikt vom 24. Mai 1816 eingeführt hatte, sondern als Vorausbeiträge zu einem quoten Theile der im Laufe eines Jahres für den betreffenden Flußlauf vom Staate aufgewendeten Kosten.

Wir kommen damit zu der Frage der Flußbau-Beiträge und erscheint es wohl zweckmäßig, hier zunächst im Allgemeinen zu erörtern:

1) ob überhaupt die Erhebung von Flußbau-Beiträgen gerechtfertigt erscheint;

2) ob die Art und Weise der Erhebung dieser Beiträge, wie sie der Entwurf vorsieht, den Verhältnissen entspricht; und

3) ob die im Entwurfe beibehaltene Trennung von Fluß- und Dammbau-Beiträgen aufrecht zu erhalten sei?

Zu 1. Wohl kein Gegenstand hat so oft Anlaß zu ständischen Verhandlungen geboten, als die Flußbau-Steuer.

Nachdem schon im Jahre 1820 kurz nach Erhöhung der Flußbau-Gelder von 2 auf 4 kr. und von 1 auf 2 kr. von der Zweiten Kammer in Folge verschiedener Reklamationen bei Berathung des Budgets beschlossen worden war,

> die Uebernahme sämmtlicher Flußbau-Kosten auf die Staatskasse bzhw. die Aufhebung der Fluß- und Dammbau-Beiträge zu beantragen,

verschwand dieser Gegenstand bis zum Jahre 1848 nicht mehr von der Tagesordnung, und bald waren es Petitionen, bald Motionen und Anträge aus dem Schoße der Kammer, welche den Anlaß zu wiederholten und eingehenden Verhandlungen über diesen Gegenstand boten. Nach längerer Pause wurden im Jahre 1870 auf's Neue diesen Gegenstand berührende Petitionen von 53 Rheingemeinden bei der hohen Kammer eingebracht, und die Bitte um Aufhebung der Flußbau-Steuern gestellt. In dem von dem Abg. Winter unter'm 23. März 1870 darüber erstatteten ausführlichen und eingehenden Kommissionsberichte war der Antrag auf empfehlende Ueberweisung an Großh. Staatsministerium gestellt, welchem Antrag die Kammer beigetreten ist. Zur Begründung war angeführt, daß diese Steuer, welche als ein Ersatz der s. Z. aufgehobenen Frohndpflichtigkeit der Gemeinden anzusehen sei, nach Aufhebung aller übrigen Landesfrohnden mit Gesetz vom 28. Mai 1831 auch hätte aufgehoben werden müssen; daß dieselbe nicht nach Verhältniß des Nutzens, den die einzelnen Gemeinden aus dem Flußbau ziehen, umgelegt werde, sondern gleichmäßig alle Gemeinden treffe, und nicht nur auf das Grundsteuer-Kapital, sondern auch auf das Gewerbsteuer-Kapital ausgeschlagen werde, während doch die Gewerbtreibenden durch die Flußbauten keinen Vortheil für ihren Gewerbebetrieb hätten. Die Kommission kam damals auf den Grund jener Erwägungen zu der Ueberzeugung, daß diese Präzipualsteuer, so wie sie jetzt erhoben wird, in unserem Staate, der gleiches Recht und gleiche Pflicht aller seiner Angehörigen auf seine Fahne geschrieben hat, länger nicht bestehen könne.

Von der Großh. Regierung wird nun zugegeben, daß die Flußbau-Beiträge bisher nicht rationell erhoben worden seien und daß dies System einer Reform bedürftig sei. Sie kommt jedoch dabei nicht zu der von den Petenten erbetenen Aufhebung dieser Präzipualbeiträge und zur Uebernahme sämmtlicher Flußbau-Kosten auf die Staatskasse, so daß sämmtliche Steuerpflichtigen des Landes dafür aufzukommen hätten, sondern es soll nur eine der Natur dieser Beiträge als Vorausbeiträge und den thatsächlichen Verhältnissen, sowie der Billigkeit besser entsprechende Berechnung und Erhebung an die Stelle treten.

Die Beibehaltung dieser Beiträge wird damit motivirt, daß

a. es nur billig sei, daß Diejenigen, welche an der Instandhaltung des Flusses und am Schutze gegen Uferangriff und Ueberschwemmung so wesentlich und vorzugsweise interessirt sind, einen Vorausbeitrag zu dem deßfallsigen Aufwande des Staates leisten, da ihnen die Vortheile solcher Anlagen und Bauten ganz vorzugsweise zu Gute kommen;

b. daß das gleiche System durch das Gesetz vom 14. Januar 1868 auch bei dem Bau und der Unterhaltung der Landstraßen Anwendung finde und

c. daß beim Wegfall dieser Beiträge diese Ufergemeinden gegenüber jenen Gemeinden im Vortheil wären, welche bezüglich der nicht im Flußbau-Verbande befindlichen Gewässer, für die Instandhaltung und den Uferschutz nach Art. 59 dieses Gesetzes ganz auf ihre Kosten zu sorgen haben.

Ihre Kommission kann diesen Gründen für Beibehaltung der Flußbau-Beiträge nur zustimmen und hält es nur für ein Gebot der Billigkeit, hier nach Analogie des Straßengesetzes zu verfahren und Vorausbeiträge von Denen zu verlangen, deren Interessen diese Bauten ganz vorzugsweise dienen. Durch Art. 71 ist überdies die Möglichkeit gegeben, eine Gemeinde, die keinen Nutzen von dem Flußbau hat, von dem Beitrag zu befreien, wie der Art. 72 auch eine Berücksichtigung armer Gemeinden zuläßt.

Die betonte Prägravation jener Gemeinden muß aber jetzt gänzlich dahin fallen, da in diesem Gesetze überhaupt alle im öffentlichen Interesse nöthig fallende Fürsorge für die fließenden Gewässer den Gemeinden zur Pflicht gemacht ist und nur bei den an Flüssen im Staats-Flußbau-Verbande gelegenen Gemeinden der Staat für jene in diese Verpflichtung eintritt. Wollten diese jetzt ganz freigelassen werden, so würden alle anderen Gemeinden des Landes, welche bezüglich von Flüssen und sonstigen Gewässern pflichtig sind, sich über eine ungleiche Belastung mit Recht beschweren können. Um dieses früher betonten gleichen Rechtes willen müßten jetzt sogar mit diesem Gesetze jene Gemeindebeiträge wieder eingeführt werden, wenn sie früher aufgehoben gewesen wären.

Die Vortheile, welche jenen Ufergemeinden durch diese vom Staate geleiteten Flußbauten und Korrektionen zugehen, sind überdies auch so beträchtliche, daß es auch um dieser willen im höchsten Grade unbillig wäre, sie von den Kosten freizulassen. Bei den Rheingemeinden, welche bisher fast immer allein als Petenten aufgetreten sind, mag insbesondere darauf hingewiesen werden, daß solche durch die seit 30 Jahren planmäßig ausgeführten Ufer- und Schutzbauten, sowie von Korrektionen des Flußlaufes, durch die eingetretenen Verlandungen große Strecken Landes gewonnen haben, welches zu einem guten Theil jetzt schon kulturfähig ist und mit jedem Jahre weiter der Kultur erschlossen wird.

Der Rheinlauf von Hüningen bis zur hessischen Grenze war früher 78¼ Stunden lang, hatte dagegen im Jahre 1871 in Folge der vielfachen Korrektionen und Durchschnitte nur noch eine Länge von 60 Stunden, wurde also durch die Rheinbauten um 18¼ Stunden abgekürzt.

Die Gesammtverlandungen, welche in Folge der Flußbauten sich ergaben, werden auf 32,686 Morgen berechnet, wovon 4560 Morgen als Vorlandstreifen dem Staate zukommen, die übrigen 28,126 Morgen aber den Ufergemeinden zufallen.

Durch die mit der Stromregulirung erfolgte Tieferlegung des Flußbettes sind viele Gemarkungen trocken gelegt und damit kulturfähiger geworden und konnten sumpfige Niederungen in fruchtbares Gelände umgewandelt werden.

Die Gefährdungen der Ernte durch Ueberfluthungen sind verhindert, die Schiff- und Floßfahrt wird befördert, die Herstellung von Kommunikations- und Zufahrtswegen längs und zu dem Flusse ist ermöglicht und die Anlage von Anlande- und Lagerplätzen ist erleichtert. Alles Vortheile, welche überwiegend den Ufergemeinden zu Gute kommen.

ad 2. Hier tritt nun vor Allem die grundsätzliche Aenderung hervor, daß, während bisher nach Maßgabe des Flußbau-Edikts vom 24. Mai 1816 feste, durch das Budget bestimmte Steuerbeträge von den einzelnen Steuerpflichtigen der betheiligten Gemeinden nach Maßgabe ihrer direkten Steuerkapitalien von der Staatskasse direkt erhoben worden sind, und zwar ohne Rücksicht auf die von dem Staate in dem einzelnen Jahre verwendeten Baukosten, — nunmehr ein verhältnißmäßiger Theil des in einer Budgetperiode für die gesammte im Staats-Flußbau-Verbande befindliche Strecke des betreffenden Flusses entstehenden Bauaufwandes, von den betreffenden Gemeinden nach dem Verhältnisse der in das Gemeindesteuer-Kataster aufgenommenen Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kapitalien, einschließlich des Steuerkapitals der Gemeinde erhoben werden soll. (Art. 69.)

Auch soll der § 5 des Edikts in Wegfall kommen, wonach Gemeinden, welche am Rheine und einem Nebenflusse zugleich liegen, nur zu dem Flußbau-Aufwand des Rheines beizutragen haben. Es kann dies jetzt auch ohne höhere Belastung der Gemeinden geschehen, da solche durch das in Art. 74 vorgesehene Maximum jetzt auch nicht mehr bezahlen, als sie nach dem Edikt zu zahlen hatten.

Diese Aenderungen des Entwurfs erscheinen gegenüber der bisherigen Erhebungsweise entschieden als eine Verbesserung und würden, wenn diese Art der Beitragsleistung bisher in Uebung gewesen wären, wohl kaum so viele Klagen über Belastung hervorgetreten sein.

Nach dem jetzt vorgeschlagenen Beitragsverhältniß verlieren jene Beiträge den Charakter einer Steuer und erscheinen nur als Vorausbeiträge zu den Kosten von Flußbauten, welche von dem Staate im Interesse der betheiligten Gemeinden ausgeführt werden.

Bisher mußten von den 108 Rheingemeinden und den 152 zum Binnen-Flußbau beitragspflichtigen Gemeinden ihre Flußbau-Steuern in gleichem Betrage alljährlich entrichtet werden, es mochte viel oder wenig, oder gar nicht an dem betr. Flusse gebaut worden sein.

Diese Flußbau-Steuern, welche sich im Jahr 1816 auf 49,500 fl. beliefen, sind in Folge der Erhöhung des Steuersatzes und der vermehrten Steuerkapitalien im Laufe der Zeit auf 130,000 fl. gestiegen.

Künftig soll dieser Beitrag dem wirklichen Bauaufwande eines Jahres für den betr. Fluß entsprechen und sich je nach der Größe desselben abstufen. Mit der allmäligen Fertigstellung der kostspieligeren Flußbauten wird sich dieser Gemeindebeitrag von Jahr zu Jahr mindern und wird dies ganz erheblich bei den Rheingemeinden sich geltend machen, da das große Werk des Rheinbaues, für welches allein in den Jahren 1838—1874 16,956,585 fl. aufgewendet worden sind, im Wesentlichen vollendet ist.

Daß der Staat sich mit seinen Forderungen künftig nicht mehr an den einzelnen Steuerpflichtigen, sondern an die Gemeinde wendet, kann gleichfalls nur gebilligt werden. Es handelt sich hier nicht mehr um die Erhebung einer Steuer, sondern eines Vorausbeitrages der Gemeinde. Nach dem Grundsatze des Art. 59 liegt den Gemeinden diese Unterhaltungspflicht ob und tritt hier nur der Staat für die Gemeinde ein. Die Vortheile dieser Flußbauten kommen auch in erster Linie der Gemeinde in ihrem gesammten wirthschaftlichen Verbande zu Gute und fallen auch ihr jene Gelände zu, welche durch Verlandungen gewonnen werden, soweit der Staat nicht nach den bestehenden Gesetzen solche als Vorland beanspruchen kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Ueber Versandungen siehe Gesetz vom 23. Mai 1856, Reg.-Blatt 1856, Nr. 22, S. 201 und Gesetz vom 11. Febr. 1870, Ges.- und Verord.-Blatt 1870, S. 188.)

Eine von der Gemeinde Rust eingekommene Petition will auch künftig die Flußbeiträge von den einzelnen Steuerpflichtigen direkt erhoben wissen, und wird diese damit zu begründen gesucht, daß jede Erhöhung der Gemeindeumlage, selbst wenn sie wie hier durch den Wegfall einer Staatssteuer nöthig werde, große allgemeine Unzufriedenheit hervorrufe, die Beitreibung auch für die Gemeinde viel schwieriger sei als für den Steuererheber des Staates. Auch sei es, bei den von Jahr zu Jahr wechselnden Flußbau-Beiträgen, ein Ding der Unmöglichkeit, einen längeren Wirthschaftsplan zu entwerfen, zumal dermalen schon die wechselnde Position der Kreisumlagen die Aufstellung eines richtigen Voranschlags erschwere.

Diese Nachtheile werden von den Petenten für so große und empfindliche angesehen, daß sie, so wohlthätig das neue Gesetz wirken könnte, sie doch lieber auf dasselbe verzichten würden, wenn auf ihre Bitte nicht eingangen werden könne.

Ihre Kommission verkennt zwar nicht, daß durch diese Zuweisung der Flußbau-Beiträge und der damit vielfach nöthig werdenden Erhöhung der Gemeindeumlagen, den Gemeinden manche Schwierigkeiten in dem Beizug derselben erwachsen werden, sie kann diesem Umstande jedoch nicht die Bedeutung beimessen, um eine Aenderung dieses Prinzips in Antrag zu bringen. Manche Gemeinden werden wohl auch in der Lage sein, diese Beiträge aus der Gemeindekasse zahlen zu können, ohne eine Umlage deßhalb erheben zu müssen. Wie die Unzufriedenheit durch entsprechende Belehrung der Umlagepflichtigen beseitigt werden kann, so wird auch die Aufstellung eines festen Wirthschaftsplanes für die Gemeinde dadurch nicht unmöglich gemacht, da sie ja über ein bestimmtes Maximum in einem Jahre nicht herangezogen werden darf, bei der Aufnahme dieses Maximums in den Voranschlag der Gemeinde also niemals eine Verlegenheit erwachsen kann.

Ihre Kommission kann deßhalb diesen Antrag der Petenten zu einer weiteren Berücksichtigung nicht empehlen.

ad 3. Was die besondere Behandlung der Dammbau-Beiträge betrifft, so ist Ihre Kommission auch damit einverstanden.

Diese Kosten für Neubau, Verstärkung und Wiederherstellung von Hochwasser-Dämmen, zu welchen nach § 6 des mehr erwähnten Flußbau-Edikts die betreffenden Gemeinden, zu deren Schutz diese Bauten ausgeführt worden, die Hälfte beizutragen hatten, sind bis jetzt niemals Gegenstand von Beschwerden geworden, und ist um deßwillen auch jene Vorschrift in den Entwurf herübergenommen worden (Art. 73).

Während die Regulirung des Flußlaufes und der Uferbauten, insbesondere durch die damit herbeigeführte Vertiefung des Flußbettes seinen Einfluß ziemlich gleichmäßig auf alle Ufergemeinden geltend macht, so hat der Schutz der Dammanlagen eine beschränktere Wirkung und ist in der Regel nur den betreffenden Gemarkungen von Nutzen, in welchen sie errichtet werden. Es rechtfertigt sich deßhalb, daß für beide Anlagen und Bauten besondere Kostenberechnungen beibehalten werden.

Bei der Berathung über Art. 66 (Allgemeiner Grundsatz) erhebt sich eine längere Debatte über die Beiträge zum Flußbau-Aufwand, wobei sich die Abgg. Edelmann und v. Feder, übrigens ohne besondere Anträge zu stellen, für die ausschließliche Uebernahme der Flußbau-Kosten auf die Staatskasse aussprechen, während das im Gesetzentwurf enthaltene Prinzip der Beitragspflicht der betheiligten Gemeinden in ausführlicher Rede von Ministerialpräsident Turban sowie vom Berichterstatter Abg. Frech und dem Abg. Friderich vertheidigt wird.

Durch die Abgg. Frank, Bürklin I. und Schmidt wird beantragt, zu Art. 66, wie in Art. 59 hinter das Wort „Ueberschwemmung" einzuschalten „und Versumpfung".

Das Haus tritt diesem Antrage bei und wird demgemäß Art. 66 in folgender Fassung angenommen:

„Die zur Herstellung und Erhaltung eines geregelten Wasserablaufs und zum Schutze gegen Uferangriff, Ueberschwemmung und Versumpfung erforderlichen Bauten besorgt an den größeren Flüssen der Staat nach Maßgabe der im Staatsbudget für die einzelnen Flüsse gebotenen Mittel unter Heranziehung der betheiligten Gemeinden zu einem Theil des Kostenaufwands.

Zu den Kosten der Aufsicht über die Fluß- und Dammbauten durch die technischen Staatsbediensteten werden die Gemeinden nicht herangezogen."

Zu Art. 67, Flußbau-Verband, ist von der Kommission lediglich die durch lateinische Schrift bezeichnete zusätzliche Aenderung beantragt und wird dieser Artikel ohne Diskussion hienach in folgender Fassung genehmigt:

„Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in dem Staats-Flußbau-Verband befindlichen Flüsse, welche in der Anlage bezeichnet sind, gehören demselben vorerst in der bisherigen Ausdehnung auch fernerhin an.

Die Aufnahme weiterer Flußstrecken oder Flüsse, sowie die Ausscheidung von Flüssen oder Flußstrecken aus dem Staats-Flußbau-Verband geschieht durch Aufnahme oder Ausscheidung der erforderlichen Mittel im Staatsbudget.

Wenn ein Fluß nur auf eine gewisse Strecke im Staats-Flußbau-Verband steht, so gelten bezüglich der nicht aufgenommenen Strecke die Bestimmungen der Artikel 59–65."

Art. 68, Voraussetzungen der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau, gelangt ebenfalls ohne Diskussion in der von der Kommission beantragten Gestalt zur Annahme. Hiernach ist gegenüber dem Entwurf außer einer redaktionellen Aenderung (im Abs. 2) auch eine Modifikation materieller Natur (Abs. 4) vorgenommen. Während ein Theil des Aufwands für solche Flußbauten, die lediglich mit Rücksicht auf die Schiff- und Floßfahrt vorgenommen werden, nebenher aber auch der Sicherung eines normalen Wasserablaufs, Korrektionen ꝛc. (Abs. 2) dienen, nach dem Entwurf den Gemeinden zur Last bleibt, sind nach dem Kommissionsantrag sämmtliche Kosten der Staatskasse überwiesen.

Hiernach lautet Art. 68:

„Zu dem Aufwand für den Flußbau sind die Gemeinden beitragspflichtig, deren Gemarkungen an den Fluß stoßen oder ganz oder theilweise im Ueberschwemmungsgebiet des Flusses liegen, soweit derselbe im Staats-Flußbau-Verbande steht.

Zu dem Aufwande für den Flußbau gehören: die Kosten für Herstellung und Erhaltung des normalen Wasserablaufs, für Korrektionen, für die Ufersicherung, für die Instandhaltung des Vorlandes und der Hochwasser-Dämme für die im Interesse des Hauptgewässers erforderlichen Vorkehrungen an der Ausmündung eines Nebengewässers. In Abzug kommen die Einnahmen des Staats aus dem gewonnenen Vorland und Flußbett, sowie aus den dem Staat gehörigen Hochwasser-Dämmen.

Der Umstand, daß gewisse Flußbauten zugleich der Förderung der Schiff- und Floßfahrt dienen, begründet eine Ausscheidung der durch dieselben entstehenden Kosten aus dem Flußbau-Aufwand nicht.

Flossbauten, welche lediglich mit Rücksicht auf die Schiff- und Flussfahrt vorgenommen werden, bleiben der Staatskasse ganz zur Last, auch wenn sie zum Theil dem im zweiten Absatz bezeichneten Zwecke dienen sollten."

Ueber Art. 69, Höhe und Vertheilung des Gemeindebeitrags, erhebt sich eine lebhafte Diskussion. Derselbe lautet nach dem Regierungsentwurf:

„Die bezüglich des Rhein, Main und Neckar beitragspflichtigen Gemeinden haben zusammen je ein Fünftel, die bezüglich eines anderen Flusses beitragspflichtigen Gemeinden haben zusammen je ein Drittel des in einer Budgetperiode für die gesammte im Staats-Flußbau-Verband befindliche Strecke des betreffenden Flusses entstehenden Bauaufwandes zu tragen.

Der Kostenantheil der Gemeinden wird auf die an jedem einzelnen Fluß betheiligten Gemeinden nach dem Verhältnisse der in das Gemeindesteuer-Kataster aufgenommenen Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapitalien, einschließlich des Steuerkapitals der Gemeinde, vertheilt.

Die Elz, Dreisam und der Leopoldskanal werden in Hinsicht der Flußbau-Beiträge als ein einziger Fluß behandelt."

Dem gegenüber beantragte die Mehrheit der Kommission, statt „je ein Fünftel" zu sagen „je ein Sechstel" und statt „je ein Drittel" „je ein Viertel".

Die nachträglichen autographirten Regierungsvorschläge bekämpfen diesen Antrag mit folgenden Ausführungen:

„Nach dem Budget für 1876/77 würden die Flußbau-Beiträge unter Beibehaltung der jetzigen Flußbau-Steuer betragen, und zwar nach dem jährlichen Durchschnitt:

1) am Rhein	156,845	Mark
2) am Neckar	23,900	„
3) an den nicht schiffbaren Binnenflüssen	60,257	„
zusammen . .	241,002	Mark

Der Fußbau-Aufwand, zu welchem die Gemeinden nach dem System des Entwurfes beitragspflichtig sind, beträgt nach dem Budget für 1876/77 bezhw. nach der Entzifferung der Flußbau-Verwaltung im jährlichen Durchschnitt:

1) am Rhein	694,870	Mark
2) am Neckar	45,094	„
3) an den nicht schiffbaren Binnenflüssen	170,662	„

Wird hievon nach dem System des Entwurfs beim Rhein und Neckar ein Fünftel, bei den Binnenflüssen ein Drittel auf die Gemeinden umgeschlagen, so ergibt sich folgender Ertrag der Flußbau-Beiträge:

1) am Rhein	138,974	Mark
2) am Neckar	9,019	„
3) an den Binnenflüssen	56,887	„
zusammen . .	204,880	Mark.

Also ein Gesammtausfall gegenüber dem Erträgniß der jetzigen Flußbau-Steuer von 36,122 M. jährlich, wobei die nicht unerheblichen Ausfälle noch nicht in Betracht gezogen sind, welche sich in Folge der Art. 71, 72 und 74 des Entwurfs, sowie in Folge der zu Abs. 4 des Art. 68 von der Kommission vorgeschlagenen Fassung ergeben werden. Zahlen die Gemeinden nach dem Vorschlag der Kommission nur ein Sechstel, bezhw. ein Viertel, so stellen sich die Flußbau-Beiträge für 1876/77 jährlich auf:

1) am Rhein	115,812	Mark
2) am Neckar	7,516	„
3) an den Binnenflüssen	42,665	„
zusammen . .	165,993	Mark,

was einen weiteren Ausfall von 38,887 Mark jährlich, und gegen die bisherige Einnahme von den Flußbau-Steuerpflichtigen einen Ausfall von fast einem Drittel zur Folge hat. Neu heranzuziehen wären insbesondere die Main-Gemeinden; der Flußbau-Aufwand, für welchen diese Gemeinden nach dem System des Entwurfes beitragspflichtig sind, beträgt aber nach der Entzifferung der Oberdirektion im Hinblick auf Art. 68 des Entwurfs jährlich höchstens 804 Mark, so daß der Gemeindebeitrag (ein Fünftel dieser Summe, wornach die Angabe auf S. 51 des Kommissionsberichts zu berichtigen ist) hier nur einen ganz unerheblichen Zuwachs liefert; noch unbedeutender, bezhw. gleich null wird derselbe voraussichtlich an der Enz, Würm und Nagold sein."

Die Abgg. Friderich, Paravicini, Fieser, Bengel, Bichler, Roder, Heilig beantragen Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Für diesen Antrag treten in längeren Reden die Abgg. Friderich, Stösser und Ministerialpräsident Turban ein, während die Abgg. Schoch und Frey den Kommissionsantrag vertheidigen. Da ein Antrag auf Schluß angenommen wird, kommen die weiter eingezeichneten Redner (Mays, Edelmann, Nicolai und Friderich) nicht mehr zum Wort, worauf nur noch der Berichterstatter Abg. Frech in seinem Schlußvortrag den Standpunkt der Kommission vertritt.

Bei der Abstimmung wird sodann der Regierungsentwurf angenommen.

Zu Art. 69 war außerdem ein Antrag der Abgg. Schneider, v. Feder und Eichelsdörfer eingekommen, dahingehend, an Stelle des Abs. 2 Folgendes zu setzen:

„Die Beiträge zum Fluß- und Dammbau-Aufwand werden nach dem Verhältniß der Grund-, Häuser- und Gewerbe-, eventuell Erwerbssteuer-Kapitalien, einschließlich des Steuerkapitals der Gemeinden umgelegt und von der Staatskasse gleich den übrigen Staatssteuern erhoben."

Dieser Antrag, vom Abg. Schneider begründet, findet nur noch die Unterstützung des Abg. Edelmann, wird dagegen von Ministerialpräsident Turban und den Abgg. Nicolai und Frech bekämpft und bei der Abstimmung mit großer Majorität abgelehnt.

Nach einigen geschäftlichen Erörterungen schließt die Sitzung.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 29. Apr. (Börsenwoche vom 22. bis 28. April.) Während sich in der Vorwoche der Börsenverkehr durch Baissenexzesse der stärksten Art charakterisirte und bei Beginn unserer Berichtsperiode die Deroute ihren Höhepunkt erreichte, haben wir für diese Woche eine kräftige Reprise zu verzeichnen, die indeß bald zum Stillstand kam, indem heute, bei Wochenschluß, wieder eine nicht unerhebliche Abschwächung eingetreten ist. Eine Betrachtung der für die Besserung der Tendenz maßgebenden Momente macht diesen Verlauf des Verkehrs leicht erklärlich, da hauptsächlich nur Deckungskäufe die Steigerung der Kurse herbeiführten und in den politischen und wirthschaftlichen Verhältnissen, durch welche die Baisse motivirt wurde, keine Veränderung sich zeigt, die günstig gedeutet werden könnte. Nachdem am Samstag die Nachricht von der beabsichtigten Aufstellung eines türkischen Beobachtungscorps an der Südgrenze Montenegro's und das Gerücht von dem Scheitern der österr.-ungar. Ausgleichsverhandlungen die Börse beunruhigte, wurde die vom Montag ab gehobene Stimmung durch das Ausbleiben neuer ungünstiger Meldungen vom Kriegsschauplatz und besseren Nachrichten über den Stand der Ausgleichsfrage begründet, jedoch jene feste Tendenz heute wieder durch das Gerücht von dem Fall der türkischen Festung Nicsic in ihr Gegentheil umgewandelt.

Auch die wirthschaftlichen Differenzen zwischen Oesterreich und Ungarn wollen sich nicht so rasch, wie angenommen, heben lassen. Nach der Haltung der heutigen Börse hat es allen Anschein, als wolle das bisher so erfolgreich gewesene Spiel à la Baisse durch die Umstände begünstigt, von Neuem beginnen, da die Contremine, welche ihr Deckungsbedürfniß vor Ultimo befriedigt hat, nunmehr wieder vollkommen aktionsfähig ist. In Betreff der Ultimoliquidation ist zu erwähnen, daß dieselbe durch einen äußerst flüssigen Geldstand erleichtert wurde und ohne Schwierigkeiten von statten ging. Die Deports schnellten schließlich in Folge starken Stückemangels beträchtlich in die Höhe und wurden in Prolongation für Kreditaktien und Staatsbahn-Aktien je ca. 1 Mark Deport bewilligt.

Kreditaktien eröffneten am letzten Samstag mit 110 1/8, wichen im Abendgeschäft auf 109, hoben sich am Montag auf 111 1/2, stiegen bis gestern auf 118 1/2, ermatteten wieder auf 116, und schlossen heute 112 3/4. Staatsbahn-Aktien setzten am Samstag mit 223 1/4 ein, verflauten Abends auf 222 3/4 und verkehrten von Montag bis heute zwischen 225—229 3/4—227 1/4 und 223. Lombarden variirten zwischen 74 3/4—72 1/2—72 3/4—77 1/2—76 und 75. Oesterr. Bahnen zeigten sich fast durchgehends erholter und sind theilweise je 3–5 fl. höher. Deutsche Bahnen hielten sich fest. Köln-Mindener schlossen besser. Banken lagen sehr still und weisen daher größtentheils unwesentliche Kursveränderungen auf. Oesterr. Bankaktien gewannen auf Grund des besseren Standes der Ausgleichsangelegenheit 29 fl. Darmstädter stiegen 2 Proz. Deutsche Staatsfonds wurden zu festen Kursen umgesetzt. Oesterr. Renten besserten sich je 2 1/2 Proz., Ungar. Schatzbons 1. Em. 4 1/2 Proz., 2. Em. 5 1/8 Proz. Russen und Amerikaner sind zum Theil höher. Spanier verloren 2 Proz. nach Bekanntwerden von Salaverria's Finanzprojekt. Deutsche Prioritäten wurden vielfach für Kapitalanlagen gekauft.

Hess. Ludwigsbahn gefragt und höher. Oesterr. Prioritäten dokumentirten eine feste Haltung und blieben einzelne Devise um Prozente höher. Looseffekten zogen ebenfalls in der Mehrzahl im Kurse an. Wir verzeichnen folgende Avancen: 1854er 3 Proz., 1860er 1/2 Proz., 1858er 6 M., Ungarische 12 M. Oldenburger gaben 1 1/8 Proz. nach. Fremde Wechsel schwächer, ausgenommen Wien, das sich um 2 1/5 M. besserte. Geld sehr abundant.

Berlin, 29. Apr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 201.—, per Sept.-Okt. 208.50. Roggen per April-Mai 147.50, per Sept.-Okt. 148.50. Rüböl per April-Mai 61.50, per September-Oktober 63.—. Spiritus loco 44.80, per April-Mai 44.90, per August-September 47.80. Hafer per April-Mai 164.—, per Juni-Juli 161.50.

† Köln, 29. Apr. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 22.50, loco fremder 22.50, per Mai 20.—, per Juli 20.55. Roggen —, loco hiesiger 16.50, per Mai 14.95, per Juli 15.—. Hafer —, loco 19.—, per Mai 17.60. Rüböl —, effekt. 33.20, per Mai 33.10, per Oktober 33.30. Regen.

Hamburg, 29. Apr. Schlußbericht. Weizen flau, per Mai-Juni 202 G., per Juni-Juli 204 G., per Juli-August 206 G. Roggen —, per Mai-Juni 146 G., per Juni-Juli 148 G., per Juli-August 149 G.

Bremen, 29. Apr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 11.40 bis 11.50 b. u. B., per April 11.40 bis 11.50 b. u. B., per Mai 11.60, per Septbr.-Oktbr. 12.50.

Mainz, 29. Apr. Weizen per Mai 20.85, per Juli 21.50. Roggen per Mai 15.40, per Juli 15.70. Hafer per Mai 18.10, per Juli 17.60. Rüböl per Mai 32.75, per Okt. 33.45.

CL. Paris, 29. Apr. Bis zur Prämienerklärung ließen sich die Käufer nicht aus ihren Stellungen verdrängen; nachher war, namentlich im Hinblick auf den Wochenschluß, der erzielte Vortheil zu verlockend, als daß man nicht zu bedeutenden Realisirungen geschritten wäre. Der Schluß war daher ohne politische oder äußere Motive ziemlich matt: 5proz. Rente 106.5 nach 106.30, 3proz. 67.5, Italiener 71.40. In der Coulisse ruht das Geschäft beinahe gänzlich, da bis nach überstandener Liquidation so zu sagen Keiner dem Andern traut: Türken 12.55, Egypter 217, Banque ottomane 360, spanische Extérieure 13 13/16, Peruvianer ohne jede Notirung, österr. Staatsbahn wieder sehr matt 557, Lombarden 202 nach 197, Banque de Paris 1040, Foncier etwas besser 792, Mobilier 190, Suezaktien 716, spanischer Mobilier 561.

† Paris, 29. Apr. Rüböl per April 79.50, per Mai 79.50, per Juni-Septbr. 79.20, per September-Dezember 82.70. Spiritus per April 47.50, per Juni-Sept. 48.—. Zucker weißer disp. Nr. 3 per April 61.50, per Mai-August 62.—. Mehl 8 M., per April 61.—, per Mai 61.20, per Mai-Juni 61.70, per Juli-August 63.50. Weizen per April 28.—, per Mai 28.20, per Mai-Juni 28.50, per Juli-August 29.—. Roggen per April 18.—, per Mai 18.20, per Mai-Juni 18.50, per Juli-August 19.—.

Amsterdam, 29. Apr. Weizen geschäftslos, loco —.—, per Mai 284.—, per Nov. 305. Roggen still, loco —, per Mai 176.—, per Juli 181.—, per Oktober 188. Rüböl loco 35 1/2, per Mai 35, per Herbst 37. Rübsamen — loco —, per April 377, per Oktober 392. Regen.

† London, 28. Apr. (City-Bericht.) An der Fondsbörse nimmt die halbmonatliche Regulirung die Hauptaufmerksamkeit in Anspruch und man sieht dem Abschluß mit Besorgniß entgegen. Bis jetzt hat die Liquidation drei Fallimente herbeigeführt, das letzte soll bedeutend sein. — Das Geschäft ist in Folge dessen äußerst still und die Preise können sich nicht heben. — Die Nachfrage auf dem Geldmarkte wird durch die neue indische Anleihe etwas stimulirt, aber beste Wechsel sind rar und werden zu 1 1/4 genommen.

London, 28. Apr. Kaffee. Eine Ladung Rio- per „Ezel" wurde zu 72 1/2 sh. nach dem Mittelmeer begeben. — Zucker fest. Havanna Nr. 12, schwimmend nach Großbritannien 21 3/4 sh. — Schwimmend lebhaft. Eine Ladung Bahia- wurde zu 17 3/4 sh., eine Havanna- zu geheimem Preise begeben. — Leinöl. Export der Woche 320 Tons. Leinsamen. Import der Woche 11,423 Qr. Petroleum. Vorrath von raff. 36,849 F.

London, 29. Apr. (11 Uhr.) Consols 95 7/16. Lombarden 7 5/16, Ital. 71, Türken 12 5/8.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

C.2213. Nr. 5481. Emmendingen. Der Ehefrau des Joseph Fischer, Katharina, geb. Baumann von Kiechlinsbergen, ist auf das im J. 1846 erfolgte Ableben ihres Vaters Johann Baumann von Kiechlinsbergen, folgende Liegenschaften in der Gemarkung Kenzingen eigenthümlich zugefallen:

6 Mannshauet 8 Ruthen Wiesen in der Wachenau, Gewann Nr. 39, neben Conrad Langenbacher und Franz Josef Baumann

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch verweigert der Gemeinderath Kenzingen die Gewähr.

Es werden nun alle Diejenigen, welche an diese Liegenschaft lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte geltend machen können oder wollen, hiermit aufgefordert, solche

binnen 6 Wochen

um so gewisser bei uns anzumelden, als sonst diese Ansprüche und Rechte der jetzigen Eigenthümerin gegenüber verloren gehen.

Emmendingen, den 5. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Rotteck.

C.465. Nr. 6531. Emmendingen. Otto Martin in Kenzingen ererbte im Jahre 1874 auf Ableben des Johann Baptist Kaiser ledig von Kenzingen

18 Ar 36 Meter Acker im Laubeck, einers Kaspar Kaiser, Landwirth, anders. Jakob Buselmaier, Weber von Kenzingen, Riegeler Gemarkung.

Wegen mangelnden Eigenthumsnachweises verweigert der Gemeinderath Riegel die Gewähr fraglichen Grundstücks.

Es werden nun alle Diejenigen, welche Ansprüche dinglicher, lehenrechtlicher oder fideikommissarischer Art haben, hiermit aufgefordert, solche binnen

zwei Monaten

anher geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Otto Martin von Kenzingen gegenüber als erloschen erklärt werden.

Emmendingen, den 21. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Buisson.

C.442. Nr. 4187. Tauberbischofsheim. (Beschluß.) Andreas Hellmuth und dessen Ehefrau, Anna Eva, geb. Weinig, in Dittigheim besitzen auf dortiger Gemarkung folgende Liegenschaften:

1.

Ein Wohnhaus mit Scheuer, Stall, Schweinestall und Hofplatz in der Frühmeßhausgasse, neben Josef Spörer und Michael Anton Höniger.

2.

68 1/10 Ruthen Acker am Hinterholz, neben Franz Seitz und Josef Schimpf.

3.

57 5/10 Ruthen Weinberg an der Glashütte, neben Georg Eckert und Franz Hellmuth.

4.

176 4/10 Ruthen Weinberg am hintern Höhberg, neben Gottfried Reuter und Anna Eva Engert.

5.

86 9/10 Ruthen Weinberg am hintern Herbel, neben Anton Wirlwein und Leonhard Englert.

6.

60 Ruthen Acker im Eschlein, neben Weg und Graben.

7.

130 Ruthen Acker am vorderen Höhberg, neben Anstößer und Josef Georg Eckert.

8.

1 Viertel Weinberg am hintern Höhberg, neben Franz Anton Hellmuth Wittwe und Melchior Schimpf.

9.

9 Ruthen Garten am Zehntfond, neben Jakob Seubert und Stefan Wöppel.

10.

1 Viertel 10 Ruthen Weinberg am Tannenberg, neben Georg Gerber und Josef Georg Eckert.

11.

1 Viertel 30 Ruthen Acker in der Birke, neben Leo Hellmuth und Gemeindewald.

12.

1 Viertel [illegible] Ruthen Acker an der Birke, neben Alois [illegible]un und Weg.

13.

55 Ruthen Acker im Tauberthal, neben Johann Josef Weinig.

14.

80 Ruthen Acker am Hinterholz, neben Karl Engert.

15.

100 Ruthen Acker am Höhberg, neben Josef Spörer.

16.

1 Viertel 30 Ruthen Acker am Hinterholz, neben Nikolaus Weinig.

17.

1 Viertel 10 Ruthen Acker am Tannenberg, neben Josef Hellmuth Witt.

18.

1 Viertel 40 Ruthen Acker am Hinterholz, neben dem Weg.

19.

1 Viertel Acker am Spiegel, neben Josef Weinig.

20.

58 Ruthen Weinberg an der Glashütte, neben Georg Wenig.

21.

1 Viertel 30 Ruthen Weinberg am Höhberg, neben Anton Krug.

22.

1 Viertel 40 Ruthen Weinbergsfeld am Kiesberg, neben Apol. Engert.

23.

1 Viertel Weinbergsfeld um äußeren Eichelberg, neben Josef Krug.

24.

40 Ruthen Acker an der Saugrube, neben Michael Klohe.

25.

102 6/10 Ruthen Acker am Hinterholz, neben Karl Hönninger.

26.

68 Ruthen Acker am tiefen Gewann, neben Valtin Mahler.

27.

41 Ruthen Wiesen am Johannes Wunz, neben Karl Hönninger.

Mangels Eintrags des Erwerbstitels der Andreas Hellmuth Eheleute verweigert der Gemeinderath zu Dittigheim die Gewähr, daher alle Diejenigen, welche irgend welche dingliche Rechte oder fideikommissarische Ansprüche an diese Grundstücke haben, oder zu haben glauben, aufgefordert werden, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, ansonst solche den Andreas Hellmuth Eheleuten zu Dittigheim gegenüber verloren gehen.

Tauberbischofsheim, den 19. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Elsner

C.330. Nr. 5717. Engen. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 28. Januar d. J., Nr. 1795, an die dort genannten Liegenschaften keinerlei Ansprüche der bezeichneten Art geltend gemacht wurden, so werden solche dem künftigen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber für erloschen erklärt.

Engen, den 13. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Stetten.

Eggler.

C.316. Nr. 4454. Breisach. Nachdem auf unsere Aufforderung vom 24. Dezember 1875, Nr. 13,276, Rechte der genannten Art an die dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht worden sind, werden solche dem jetzigen Besitzer Ferdinand Galle von Niederrothweil gegenüber für erloschen erklärt.

Breisach, den 10. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Mößner.

C.396. Nr. 3298. Staufen.

In Sachen

der Cornel Schmiedle Ehefrau, Franziska, geb. Wiesler, von Staufen

gegen

unbekannte Dritte,

Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 26. Januar 1876, Nr. 874, innerhalb der anberaumten Frist keine lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten der Ehefrau des Cornel Schmiedle, Franziska, geb. Wiesler, von hier gegenüber jener Ansprüche für verlustig erklärt.

Staufen, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Zentner.

C.406. Nr. 3001. Schönau.

J. S.

Meinrad Wuchner von Altenstein

gegen

unbekannte Berechtigte,

Eigenthum betr.

Beschluß.

Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 21. Dezember 1875, Nr. 7247, an die dort verzeichneten Liegenschaften keinerlei der dort genannten Ansprüche geltend gemacht wurden, werden solche dem Aufforderungskläger gegenüber für verloren erklärt.

Schönau, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Lochbühler.

Rapp.

C.344. Nr. 11,675. Karlsruhe.

J. S. des Landwirths Michael Ulrich von Blankenloch gegen Unbekannte Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die öffentliche Aufforderung vom 19. Juli 1875, Nr. 19,552, dingliche Rechte, lehenrechtl. oder fideikommissarische Ansprüche nicht geltend gemacht wurden, werden solche dem jetzigen Besitzer gegenüber für erloschen erkannt.

Karlsruhe, den 10. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Nebenius.

C.437. Nr. 5337. Lahr.

Das Erlöschen dinglicher Rechte betr.

Beschluß.

Wird nunmehr ausgesprochen, daß die dinglichen Rechte oder lehenrechtlichen oder fideikommissarischen Ansprüche, die etwa unbekannten Berechtigten an dem in der diesseitigen Aufforderung vom 19. Februar d. J., Nr. 2513, näher bezeichneten Antheile an dem auf der Gemarkung Allmannsweier gelegenen, sog. Cadurgute zukommen, den Erben des in Offenburg verlebten Freiherrn Emil von Böcklin gegenüber verloren gehen.

Lahr, den 24 April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Wilckens.

C.328. Nr. 3426. Wolfach. Auf die veröffentlichte Aufforderungsklage vom 6. März 1876, Nr. 2231, wurde keine Einsprache Dritter erhoben. Es werden deßhalb alle Ansprüche solcher an den daselbst beschriebenen Liegenschaften gegenüber dem Erhard Schätzle von Hofstetten für verloren erklärt.

Wolfach, den 18. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

H. Kohlunt.

C.428. Nr. 3639. Wolfach. Auf die publicirte Aufforderungsklage des Schusters Stefan Maier von Wolfach vom 14. März 1876 Nr. 2482 hat Niemand Einspruch erhoben. Es werden hienach alle Rechte Dritter an den daselbst beschriebenen liegenden Gründen dem Aufforderungskläger gegenüber für verloren erklärt.

Wolfach, den 24. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

H. Kohlunt.

C.457. Nr. 5384. Schwetzingen. Nachdem auf die Aufforderung vom 7. Februar d. J., Nr. 1715, innerhalb der anberaumten Frist keine Rechte genannter Art an die bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden dieselben dem jetzigen Besitzer, bezhw. neuen Erwerber gegenüber für verloren gegangen erklärt.

Schwetzingen, den 22. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

J. B.

Ribstein.

Ganten.

C.489. Nr. 3630. Triberg. Gegen Mechaniker Raimund Haberstroh von Triberg haben wir Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 23. Mai,

Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt bei Vermeiden des Ausschlusses schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Triberg, den 26. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Singer.

Wolpert.

C.476. Nr. 5008. Lahr Gegen den Lederfabrikanten August Wäldin, Inhaber der Firma Christian Wäldin Sohn, von Dinglingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zu Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 15. Mai d. J.,

Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Die Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens wird gantrichterlich noch bestimmt werden.

Lahr, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Wilckens.

C.470. Nr. 5969. Engen. I. In der Gantsache des Johann Bürsner von Weiterdingen werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. R. W.

II. Nach Ansicht des § 1060 P.O. wird

erkannt:

Cäcilia, Ehefrau des Gantschuldners, geb. Pflinger, von Weiterdingen, sei berechtigt, ihr Vermögen abzusondern.

Engen, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Stetten.

Eggler.

C.464. Nr. 5259. Müllheim. Alle Diejenigen, welche in der Gant gegen die Verlassenschaft des Alois Blauel von Bamlach die Anmeldung ihrer Forderungen bis heute unterlassen haben, werden mit solchen von der vorhandenen Masse ausgeschlossen

B. R. W.

Müllheim, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Buchenberger.

Damm.

C.455. Nr. 6814. Rastatt.

Die Gant des Schneidermeisters Stefan Warth von Rastatt betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Rastatt, den 5 April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

H. Kohlunt.

C.436. Nr. 5405. Schwetzingen.

Die Gant des † Wirths Jakob Arnold von Neckarau betr.

Ausschluß-Erkenntniß.

Diejenigen Gläubiger, welche in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen anzumelden unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. R. W.

Schwetzingen, den 19. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kiefer.

Vermögensabsonderungen.

C.497. Nr. 2778. Offenburg. In Sachen der Ehefrau des Andreas Zink, Rosine, geb. Schneider, von Urloffen, Kl., gegen ihren Ehemann, Bekl., wegen Vermögensabsonderung ist zur mündlichen Verhandlung über die Klage Tagfahrt auf

Mittwoch den 7. Juni d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

anberaumt. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Offenburg, den 28. April 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer.

Reinhard.

Jutlekofer.

C.478. Nr. 3908. Mannheim. Die Ehefrau des Bierbrauers Heinrich Endemann in Käferthal hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung der Klage wird Tagfahrt auf Dienstag den 13. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt. Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 22. April 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer.

Der Vorsitzende:

K. v. Stoesser.

Dr. Schlesinger.

C.511. Nr. 3184. Karlsruhe. Durch Urtheil vom Heutigen, Nr. 3184, wurde die Ehefrau des Wirthschaftspächters Gustav Spaeth, Sophie, geb. Kiehnle, dahier für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern. Dies wird den Gläubigern anmit zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 15. April 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer I.

Wielandt.

L. Weiler.

C.460. Nr. 15,193. Heidelberg.

Beschluß.

Nach Ansicht des § 1060 der Pr.O. wird

erkannt:

Katharine, geb. Rust, Ehefrau des Gottfried Bauer von Schönau, sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Heidelberg, den 21. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Christ.

Verschollenheitsverfahren.

C.439. Nr. 5188. Lahr.

Antrag auf Verschollenheitserklärung des Schneiders Georg Kniep von Lahr betr.

Beschluß.

Schneider Georg Kniep von Lahr, der am 3 Mai 1834 geborne Sohn des † Prokurators Georg Kniep von da, reiste im Jahr 1854 nach Südamerika, ohne einen Bevollmächtigten im Lande zurückzulassen, und ließ auch seither keine Nachricht mehr von sich in seine Heimath gelangen. Nachdem nun beantragt worden ist, gegen denselben das Verschollenheitsverfahren einzuleiten, so wird Georg Kniep aufgefordert,

binnen Jahresfrist

Nachricht von sich anher zu geben, indem er sonst für verschollen erklärt und dessen muthmaßliche Erben in sein Vermögen eingewiesen würden.

Lahr, den 24. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Wilckens.

C.379. Nr. 6310. Rastatt. Wilhelm Fütterer von Gaggenau, welcher im Jahre 1853 nach Amerika auswanderte und seit 1865 keine Nachricht mehr von sich in seine Heimath gelangen ließ, wird aufgefordert,

binnen Jahresfrist

sich zu melden, widrigens er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Rastatt, den 20. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Hildebrand.

C.461. Nr 6769. Donaueschingen. Nachdem innerhalb der mit Verfügung vom 30. März 1875, Nr. 3088, gegebenen Frist von einem Jahr Agatha, Appollonia und Alexander Blessing von Thannheim keine Nachricht von sich gegeben haben, so werden dieselben für verschollen erklärt und wird ihr Vermögen den muthmaßlichen Erben in fürsorgliche Besitz gegeben.

Donaueschingen, den 24. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Zepf.

Gäßler.

C.454. Nr. 6756. Rastatt. Nachdem Lucian Hornung von Selbach der diesseitigen Aufforderung vom 15. März d. J., Nr. 4719, keine Folge geleistet hat, wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz gegeben.

Rastatt, den 24 April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Weiler.

F. Kuhn.

Entmündigungen.

C.308. Nr. 4225. Radolfzell. Die ledige, volljährige Maria Anna Griß von Hemmenhofen wurde durch dieff. Erkenntniß vom 3. d. Mts., Nr. 2751, wegen Gemüthsschwäche entmündigt; als Vormund ist ihr Landwirth Christian Prügel von Hemmenhofen bestellt.

Radolfzell, den 13. April 1876.

Großh. bad Amtsgericht.

v. Braun.

Wankel.

C. 321. Nr. 5546. Ueberlingen. Bernhard Bommer von Andelshofen wurde wegen Verschwendung im I. Grade für mundtodt erklärt und Gemeinderath Josef Bommer von da als dessen Beistand ernannt, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ueberlingen, den 15. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Braun.

C.367. Nr. 3794. Bonndorf. Durch diesseitiges Erkenntniß vom 22. Februar d. J., Nr. 1999, wurde Rothburga, geborne Brogle, Wittwe des Lorenz Fischer von Weizen, wegen Wahnsinns entmündigt und für sie unter dem 14. März d. J. Schuhmacher Blasius Buntru von Weizen als Vormund aufgestellt.

Bonndorf, den 7. April 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Boulanger.

Bachmann.

Verm. Bekanntmachungen.

B.341.2 Freiburg i. Br.

Versteigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Papierfabrikanten Anton Bregger in Kirchzarten die unten verzeichneten Liegenschaften und liegenschaftliche Zugehörden am

Montag den 8. Mai 1876,

beginnend Vormittags 8 Uhr,

im Gerichtszimmer in Kirchzarten der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und endgiltig zugeschlagen, wenn der Anschlag oder mehr geboten wird.

Beschreibung der Verkaufsobjekte

1. Ein von Stein neuerbautes, zweistöckiges Wohnhaus mit ausgedehnten Wohnungsräumen im untern und obern Stocke, Fabriksaal, Comptoir, Kniestock und Dachzimmer und Balkenkeller;
2. ein zweistöckiger Anbau von Stein und Holz, unten Fabriksaal, oben Zimmer;
3. ein zweistöckiges von Stein erbautes Fabrikgebäude;
4. eine einstöckige Wasser- und Kochstube;
5. ein Maschinenhaus mit Dampfkamin und Kniestock;
6. ein von Stein erbautes zweistöckiges Oekonomiegebäude, Scheuer, Stallungen und Magazin;
7. die vorhandene Wasserkraft im Mittel von 5 bis 6 Pferdekräfte;
8. die sämmtlichen zur Papierfabrikation vorhandenen Utensilien, darunter besonders eine 20 pferdige Dampfmaschine mit Condensation und veränderlicher Expansion, Regulator, Schwungrad, Rohrleitung, Dampfkessel mit 2 Siedern von ca. 40 □Mtr. Heizfläche, vollständiger Armatur, Garnitur, einer 4-pferdigen Locomobile mit Rädergestell, 5 Holländern, Wasserpumpe und sonstige Geräthschaften;
9. 3 Viertel 18 Ruthen Hausplatz, Hofraithe und Gemüsegarten;

zusammen angeschlagen zu 83,074 Mk.

Die Steigerungs-Bedingungen können inzwischen jeden Samstag bei dem unterzeichneten Notar, Geschäftszimmer Neue Kaufmannsstraße Nr. 34, eingesehen werden; aus denselben ist hier zu bemerken, daß der Steigerer einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen hat und daß sich hier nicht bekannte Steigerer wie Bürgen mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Wegen Besichtigung der Versteigerungs-Objekte wolle man sich an den gerichtlich bestellten Massepfleger Herrn Altbürgermeister Schlemmer in Kirchzarten wenden.

Freiburg i. B. (Baden), den 10. April 1876.

Der Großh. bad. Notar.

Pfeiffer.

B.483. 2. Waldshut.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Bahnbezirk Waldshut.

Vergebung von Maurer- und Steinhauerarbeiten.

Die zur Ueberbrückung des großen Teiches zum Zwecke der Verlängerung des Verladeplatzes im Bahnhofe zu Basel und die zur Verlängerung des Verladeplatzes selbst herzustellenden Maurer- und Steinhauerarbeiten im Gesammtbetrage von 2646 M. 95 Pf. sollen in öffentlicher Summission vergeben werden.

Angebote auf diese Arbeiten sind nach Prozenten des Voranschlages verschlossen und mit passender Aufschrift versehen längstens bis zum

8. Mai, Vormittags 9 Uhr,

auf dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten, wo inzwischen Voranschläge, Plan und Bedingungen zur Einsicht aufliegen, einzureichen.

Waldshut, den 28. April 1876.

Der Großh. Bezirks-Bauingenieur

Woerishoffer.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.